

# **I. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gewerbeschau Wustrow**

## **1. Bestellung, Annahme, technische Information**

Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Bei den einzelnen Treffen erhält der Aussteller Informationen, zu deren Beachtung er verpflichtet ist. Die Eintragungen im Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Die Folgen nicht ordnungsgemäß ausgeführter Anmeldung trägt der Aussteller.

## **2. Leistungserbringung**

Nach Abschluss der Planungsarbeiten erhält der Aussteller weitere Angaben und Informationen über den genauen Standort, die qm-Zahl und die genaue Platzierung der Werbematerialien. Die IHHG-Wustrow e.V. ist berechtigt, auch kurzfristige Änderungen vorzunehmen, wenn organisatorische, rechtliche oder sonstige Probleme dieses erforderlich machen. Der Aussteller hat keinen Rechtsanspruch aufgrund von in der Anmeldung gemachten Angaben auf einen bestimmten Standplatz. Die IHHG-Wustrow e.V. ist aber verpflichtet, den Wünschen der Aussteller, wenn möglich, zu entsprechen.

## **3. Standrechte und -pflichten**

### **a) Standplatz**

Den Ausstellern wird die Bodenfläche vermietet. Die Mindestgrößen und der Mietpreis sind gesondert ersichtlich. Eine Untervermietung ist nur nach vorheriger Genehmigung der Ausstellungsleitung zulässig. Der Aussteller hat unverzüglich, jedenfalls vor Ausstellungsbeginn den Standort und die Aufstellung des Standes zu überprüfen und eventuelle Mängel unverzüglich zu rügen, da ansonsten die Mängelansprüche erlöschen.

### **b) Standaufbau**

Die Standzuweisung erfolgt durch die Ausstellungsleitung. Aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen können Stände oder Werbeflächen auf einen anderen Platz verlegt werden. Hindernisse, bedingt durch die Beschaffenheit der Halle, berechtigen nicht zum Schadenersatz. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur zulässig, soweit kein Stand in gleicher Leistungsgruppe zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Aufbau des Standes darf frühestens 08.00 Uhr am Tage vor Beginn der Ausstellung begonnen werden und muss bis 11.00 Uhr am ersten Ausstellungstag abgeschlossen sein. Andere Zeiten bedürfen der begründeten Absprache mit der Ausstellungsleitung. Das Aufstellen von Ausstellungsgütern über die normale Standhöhe hinaus muss der Ausstellungsleitung vor dem Aufbau bekanntgemacht und von ihr genehmigt werden. Laut polizeilicher Anordnung müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsstücke feuerhemmend imprägniert sein und Fluchtwege frei gehalten werden.

### **c) Ausstellungspflicht**

Die Ausstellung ist an den genannten Zeiten durchgehend geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten behält sich die Ausstellungsleitung vor und gibt sie rechtzeitig bekannt. Die Stände dürfen nicht vor Ende der Ausstellung geräumt oder abgebrochen werden, während der Öffnungszeiten sind sie besetzt zu halten. Widrigenfalls gilt eine

Konventionalstrafe in Höhe der Standmiete als vereinbart.

#### **d) Standabbau**

Nach Abschluss der Veranstaltung steht für den Abbau der Ausstellungsstände die Halle bis 12.00 Uhr des nächsten Tages zur Verfügung. Nach Beendigung der vorgesehenen Abbauzeit werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgüter von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers

entfernt und unter Ausschluss jeglicher Haftung für Beschädigung oder Verlust bei einem von der Ausstellungsleitung bestimmten Spediteur entsorgt. Veränderungen und Beschädigungen an den Halleneinrichtungen, die vom Aussteller verursacht wurden, werden diesem in Rechnung gestellt.

#### **4. Zahlungsbedingungen**

Die Rechnungserteilung erfolgt mit der Anmeldebestätigung. Die in der Anmeldung genannten Zahlungstermine sind einzuhalten. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Ausstellungsleitung. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist die Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsflächen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht der Ausstellungsleitung an dem eingebrachten Ausstellungsgut des Ausstellers das Vermieterpfandrecht zu. Sie ist berechtigt, nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig zu verkaufen. Bei Zahlungsverzug bzw. Nichteinhaltung der Zahlungsfrist des Ausstellers ist die Ausstellungsleitung berechtigt, den Aussteller aus dem Vertrag zu entlassen und den Stand anderweitig zu vergeben.

#### **5. Rücktritt**

- a) Den Vertragsparteien steht ein Rücktrittsrecht nicht zu.
- b) Wird dem Mieter nach Vertragsschluss von der Ausstellungsleitung ausnahmsweise ein Rücktritt zugestanden, so hat er eine Rücktrittsentschädigung zu zahlen.  
Diese beträgt  
25% der vereinbarten Standmiete beim Rücktritt, der früher als 6 Wochen vor der Messe vereinbart wird,  
50% der vereinbarten Standmiete beim Rücktritt, der zwischen 3 und 6 Wochen vor der Messe vereinbart wird,  
100% der Standmiete bei einem Rücktritt, der bis zu 3 Wochen vor Messebeginn vereinbart wird  
sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten.  
Der Rücktritt ist nur wirksam, wenn er schriftlich vereinbart ist.  
Sollte eine Weitervermietung des Standes erreicht werden, so reduziert sich die Entschädigung auf den Differenzbetrag zwischen der vereinbarten Standmiete und der erzielten Miete des Ersatzausstellers zzgl. einer Aufwandsentschädigung von 5% der Standmiete für den Abschluss des Ersatzvertrages.
- c) Die Ausstellungsleitung kann die Entlassung aus dem Vertrag davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann.
- d) Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Ausstellung einen anderen Aussteller auf den nichtbezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete.

Entstehende Kosten für anderweitige Ausfüllung des nichtbezogenen Standes hat er der Ausstellungsleitung zu ersetzen.

## **6. Höhere Gewalt**

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, wenn unvorhergesehene Ereignisse, die nicht von ihr zu vertreten sind, eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen - diese abzusagen oder zu verkürzen bzw. - die Ausstellung zeitlich zu verlegen. Die Absage vor Eröffnung berechtigt die Ausstellungsleitung, bis zu 100% der Standmiete als Kostenbeitrag zu fordern. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung abgesagt werden, sind Standmiete und alle vom Aussteller veranlassten Kosten in voller Höhe zu bezahlen. Wird die Ausstellung nach Eröffnung abgesagt (verkürzt), bleibt der Aussteller zur Entrichtung der gesamten Standmiete einschließlich der von ihm veranlassten Kosten verpflichtet. Wird die Ausstellung zeitlich verlegt, bleibt der Aussteller an den Vertrag gebunden, es sei denn, er kann den Nachweis führen, dass er durch eine Terminüberschneidung an der Teilnahme verhindert ist; in diesem Falle kann er die Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen und bleibt zur Entrichtung von 25% der vereinbarten Standmiete verpflichtet. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht 8 Wochen vor dem neuen Ausstellungstermin beansprucht wird.

Entschädigungen, die die Ausstellungsleitung wegen des Ausfalls erhält, hat sie an die Aussteller anteilig weiterzuleiten nach Abzug der Aufwendungen, die die Anstaltsleitung hat.

## **7. Besucherwerbung**

Die Besucherwerbung ist erlaubt und erwünscht. Die Verteilung von Handzetteln (Firmenwerbung) sowie das Herumtragen von Plakaten usw. außerhalb des gemieteten Standes ist gestattet. Verlosungen und Gewinnspiele bedürfen keiner Genehmigung der Ausstellungsleitung, rechtliche Bezugnahme bleibt hiervon unberührt.

## **8. Beleuchtung und Stromabnahme**

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der Ausstellungsleitung. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen auf eigene Rechnung sind bei der Anmeldung bekannt zu geben. Unverzüglich nach Erhalt der technischen Informationen sind die dort beigefügten Vertragsformulare auszufüllen und der Ausstellungsleitung zuzusenden. Diese vermittelt die Durchführung der Anschlüsse durch die Vertragsfirma. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiligen Kosten, der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch die Vertragsfirma. Diese stellt auch die durch einen Zwischenzähler errechneten Kosten für Licht und Kraftstromverbrauch den Ausstellern vor Abbau der Ausstellungsstände in Rechnung. Die Rechnung ist sofort zur Zahlung fällig.

## **9. Reinigung**

Die Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Ausstellungsstände werden besenrein übergeben, deren Reinigung obliegt den Ausstellern,

gegen gesonderte Berechnung kann sie einer von der Ausstellungsleitung vermittelten Vertragsfirma übertragen werden. Müll jeglicher Art hat vom Aussteller selbst entsorgt zu werden.

## **10. Versicherung**

Die Ausstellungsleitung versichert die Veranstaltungshaftpflicht der Ausstellungsleitung, für die sie gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Darüber hinaus übernimmt sie keine Haftung gleich welcher Art, auch nicht für das Abhandenkommen von Ausstellungsgut oder Schäden. Es wird den Ausstellern empfohlen, ihr Haftungsrisiko gegenüber Dritten sowie ihr Gut auf eigene Kosten über ihre eigenen Versicherungen zu versichern. Die Ausstellungsleitung bleibt auch frei von jeglicher Haftung und Regressansprüchen bei evtl. Schadensfällen zwischen Ausstellerfirmen und bei Ausfall der Strom- und Wasserversorgung etc..

## **11. Heizung**

Bei Ausfall oder Schäden an der Heizung während der Ausstellung kann der Aussteller weder Schadenersatz noch Rückvergütung fordern, soweit die Ausstellungsleitung dieses nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Für den Fall außergewöhnlicher Erhöhung der Energiekosten behält sich die Ausstellungsleitung vor, diese nach zu berechnen.

## **12. Verwirkungsklausel**

Ansprüche der Aussteller gegen die Ausstellungsleitung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Schluss der Ausstellung schriftlich geltend zu machen.

## **13. Öffentlich-rechtliche Bestimmungen**

Der Aussteller verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten.

## **14. Musik und Beschallung**

Musik bedarf der Genehmigung der Ausstellungsleitung. Lediglich Standhintergrundmusik wird erlaubt. Beschallung über Mikrofone ist generell untersagt. Auch bei erlaubter Musik oder Beschallung hat der Aussteller selbständig vor Beginn der Ausstellung Gema und GEZ zu beantragen und zu bezahlen. Die IHHG-Wustrow übernimmt keine Kosten und wird den Verursacher in Regress nehmen.

## **15. Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, eine rechtlich zulässig neue Regelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Zweck am Nächsten kommt.

**16. Erfüllungsort und Gerichtsstand:** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dannenberg.